*KOPIE*

Sache № 2601/16970/12

Inkraftsetzung № 2/2601/4638/12

Gerichtsspruch

Im Namen der Ukraine

Am 21.09.2012 Golosiiw Bezirksgericht in Kiew

bestehend aus dem Hauptrichter \*\*\*\*\*\*\*\*\*

mit Teilnahme von der \*\*\*\*\*\*\*\*\*

Nachdem das Gericht die Zivilsache bei der öffentlichen Gerichtssitzung betreffend der Scheidungsklage von \*\*\*\*\*\*\* zu \*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\* behandelt hat,

**hat es das Folgende beschlossen:**

Die beiden Sachparteien sind seit dem 16.April 2011 verheiratet. Als Verheirateten haben sie keine Kinder.

Die Zivilklägerin hat beim Gericht einen Schiedsantrag gestellt und sie hat ihre Entscheidung folgenderweise begründet: ihr Familienleben mit ihrem Mann ist misslungen, weil ganz negative Beziehungen zwischen ihr und ihrem Mann herausgebildet sind, sie haben verschiedene Lebensvorstellungen und Interessen. Deshalb führen die Parteien Haushalt getrennt, haben Einzelbudget und bemühen sich nicht, sich zu versöhnen und bitten um die Scheidung.

Bei der Gerichtssitzung hat die Zivilklägerin ihre Forderungen betreffend der obengenannten Umstände bestätigt und bittet das Gericht ihre Forderungen völlig zu befriedigen und ihre Familie abzubrechen.

Der Beklagte hat die Glaubwürdigkeit dieser Scheidung nicht abgesprochen, weil ihre Familie tatsächlich völlig abgebrochen ist und die Versöhnung zwischen ihnen unmöglich geworden ist.

Nachdem das Gericht die Aussagen von den beiden Parteien zugehört und alle Materialien untersucht hat, hat es beschlossen, dass der obengenannte Schiedsantrag unter den folgenden Umständen befriedigt werden sollte.

Die beiden Parteien dieser Sache haben am 16. April 2011 (A.S4) eine Familie gegründet. Sie haben bei dieser Familie keine Kinder.

Bei der Gerichtssitzung war es tatsächlich bestätigt, dass die Parteien negative Beziehungen zwischen einander haben, weil sie verschiedene Interessen und Lebensvorstellungen haben, deshalb pflegen sie keine Familienbeziehungen, haben Einzelbudget, führen Haushalt getrennt , wohnen getrennt und ist ihre Familie tatsächlich völlig gescheitert; es ist unmöglich, die Familie zu erhalten und es läuft ihren Interessen nicht wider.

Gemäß den Forderungen im Artikel 24 der Familienordnung der Ukraine basiert sich die Familie auf freie Interessen einer Frau und eines Mannes. Zwingen der Frau und des Mannes zu diesen Familienbeziehungen ist nicht zugelassen.

Nach der obengegebenen Information ist die Familie zwischen dem Mann und der Frau tatsächlich gescheitert und keine Versöhnung ist möglich, deshalb ist das Gericht der Meinung, dass der Schiedsantrag befriedigt werden soll.

Gemäß des Artikels 112 in der Familienordnung, der Artikel 10,50, 212, 213,215 in der Zivilprozessordnung der Ukraine,

**hat das Gericht das Folgende beschlossen:**

den Schiedsantrag zu befriedigen.

Die Familie, die am 16. April 2011 (Heiratsantrug 406 im RAZS Obolon RUI in Kiew) zwischen Iryna Viktorovna Boyko und Oleksiy Oleksandrovytsch Goncharenko gegründet wurde, abzub\*\*\*.

Die Berufungsklage gegen der Gerichtsentscheidung ist innerhalb zehn Tage ab dem Tag der Gerichtsverkündigung möglich. Die Personen, die an dieser Gerichtssitzung während der Verkündigung teilgenommen haben, können eine Berufungsklage innerhalb zehn Tage ab dem Tag des Erhalts von der Kopie dieser Entscheidung einlegen.

Die Gerichtsentscheidung wird nach dem Ablauftermin von der Einlage dieser Berufung gültig, - falls die Berufung nicht eingelegt wurde. Falls die Berufung eingelegt wurde. Falls sie nicht abgelöscht wurde, wird */es ist nicht sichtbar/* vom Appellationsgericht der Ukraine.

Richter */Unterschrift/ /Rundesiegel/*

*/Quadratsiegel – Die Kopie entspricht dem Original*

 *Richter*

 *Sekretär/*